

Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste

Grundsätze und Richtlinien für islamische Gemeinschaftsgebete (Gottesdienste) während der Corona-Pandemie

Revidierte Fassung, gültig ab 12. Juni 2020

Föderation islamischer Dachorganisationen der Schweiz

Bahnstrasse 80

8105 Regensdorf ZH

info@fids.ch – www.fids.ch

Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste

Die Schutzmassnahmen während der Corona-Pandemie werden seitens der muslimischen Seite als nötig und auch als Teil der muslimischen Lehre - das Leben aller zu schützen – verstanden. Die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Menschen ist oberstes Gebot. Parallel mit den Lockerungsmassnahmen wurde das Schutzkonzept für die muslimischen Gemeinschaften zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste am 23. Mai erarbeitet und am 10. Juni angepasst.

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 seinen Plan zu einer schrittweisen Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus (COVID-19) in drei Etappen bekanntgegeben. Am 20. Mai 2020 wurde eine erste Zulassung der für die Öffentlichkeit zugänglicher Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen beschlossen, unter der Bedingung, dass entsprechende Schutzkonzepte vorliegen und die Nachverfolgung der Infektionsketten sichergestellt ist. Gleichentags hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte veröffentlicht.

Am 27. Mai 2020 wurden weitere Lockerungen beschlossen, dass die dritte Etappe der Massnahmenlockerung erfolgt. Dementsprechend hat das BAG das überarbeitete Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte am 6. Juni veröffentlicht. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden. Für solche Veranstaltungen und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, müssen Schutzkonzepte vorliegen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmenden selber. Dieses Schutzkonzept behandelt die Durchführung öffentlicher Gottesdienste in Moscheen; unter Moschee werden die Gebetsräume verstanden, die für Gemeinschaftsgebete genutzt werden.

Weitere Räumlichkeiten in Vereinslokalen, die für Unterricht oder Restauration genutzt werden, fallen unter die:

- Grundlagen für den **religiösen Unterricht mit Kindern** ([Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen¹](https://kurzelinks.de/s83z));
- Grundlagen für den **religiösen Unterricht mit Erwachsenen** ([Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung²](https://kurzelinks.de/ldol));
- Für **Cafeterias, Kantinen, Restaurants, Take-Away etc.** gelten [die Vorgaben für Gastronomiebetriebe³](https://kurzelinks.de/b6v9).

¹ <https://kurzelinks.de/s83z>

² <https://kurzelinks.de/ldol>

³ <https://kurzelinks.de/b6v9>

Die FIDS unterbreitet dieses revidierte, auf das Rahmenschutzkonzept angepasste **Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste**. Die schrittweise Lockerung der heutigen Massnahmen wurde vom Vorstand der FIDS verabschiedet. Die Umsetzung und Einhaltung sind für alle Moscheen, die sich innerhalb der FIDS Strukturen befinden, bindend.

Regensdorf, 10. Juni 2020

Der FIDS Vorstand
Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz

GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN BEI DER STUFENWEISEN ÖFFNUNG DER MOSCHEEN

Durchführung von Gemeinschaftsgebeten



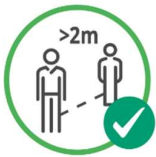
Nach einer vollständigen Umsetzung aller Massnahmen des hier vorliegenden Schutzkonzepts, können die täglichen Gemeinschaftsgebete verrichtet werden. Der Schutz der Gesundheit des Menschen hat oberste Priorität und dies bedeutet Geduld und Disziplin für die Gemeinschaften bzw. deren Mitglieder.

Die Regelung des Freitagsgebets (gum‘a) ist in einem separaten Dokument «Freitagsgebet, Ergänzungen zum Schutzkonzept» festgehalten.

Die Besucher werden gebeten frühzeitig zu den Gebeten zu erscheinen. Nach dem Gebet ist die Moschee wieder zu verlassen.

Gemäss den jetzigen Regelungen kann das Islamische Opferfest Ende Juli mit den dann geltenden Maximalzahlen organisiert werden.

Abstandsregelung und Begrenzung der Besucherzahlen



Aufgrund einer Infektionsgefahr bei gewohnter dichter Aufstellung von Gebetsreihen während der Gemeinschaftsgebete gilt die Abstandsregelung von 2 Meter weiterhin. Diese Massnahme wird weiterhin dazu führen, dass die Anzahl der nutzbaren Gebetsflächen in den Gebetsräumen reduziert ist. Es dürfen jedoch auch andere Räumlichkeiten innerhalb der Moschee verwendet werden. **Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können (auch vor der Moschee).**

Die Anzahl der Besucher ist auf maximal 300 begrenzt. Die Aufteilung und Markierung der Gebetsfläche soll nach folgendem Schlüssel erfolgen:

- Um eine Person muss jeweils 2 m Abstand bis zum nächsten Betenden bestehen (4m² pro Person);
- Zwischen jeder aktiv genutzten und markierten Gebetsreihe muss jeweils genügend Abstand eingehalten werden;
- Gebetsplätze müssen auf dem Boden markiert werden.

Anwesenheitsliste und Anmeldesystem



Wenn der Abstand von 2 Metern nicht gewährleistet werden kann oder andere zwingende Massnahmen nicht eingehalten werden können, muss eine Anwesenheitsliste geführt werden (Vornamen, Namen und Telefonnummer).

Die Art der Erfassung (bspw. Listen, Zettel oder elektronisch usw.) steht den Moscheen frei; eine Rückverfolgungsmöglichkeit der Behörden muss gewährleistet sein. Diese Erfassungen sollen entsprechend den Datenschutzrichtlinien für zwei Wochen lang aufbewahrt werden und sind anschliessend zu löschen.

Wir empfehlen grundsätzlich allen Moscheen eine Anwesenheitsliste zu führen, wo sich Besucher eintragen können. Moscheen, die eine grössere Besucherzahl erwarten, sollten ein Anmeldesystem einführen.

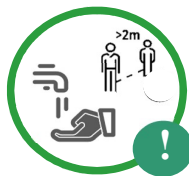
Hygienemittel und Desinfektion



Es müssen jederzeit ausreichend Händedesinfektionsmittel an Eingangs- und Ausgangsbereichen zur Verfügung stehen. Weiter muss für eine Reinigung sensibler Stellen nach jedem Gottesdienst ausreichend Flächendesinfektionsmittel vorhanden sein. Gebetsflächen in der Moschee (Gebetsraum, Moscheeteppich) müssen regelmässig desinfiziert werden (Voraussetzung ist die versetzte Nutzung von markierten Gebetsplätzen durch die Besucher).

Sensible Stellen, darunter insbesondere Treppengeländer, Schrank- und Türklinken, Schalter, Rednerpulte, Mikrofone, erlaubte aufgestellte Spendenboxen, etc. müssen regelmässig mit Desinfektionsmitteln behandelt werden.

Sanitäranlagen und Waschräume für die rituelle Waschung



Sanitäranlage und Waschräume müssen **nach jeder Nutzung desinfiziert werden**, wobei auch hier die Abstandsregelung von 2 Meter weiterhin gilt. Es dürfen ausschliesslich Papiertücher zur Trocknung verwendet werden (keine Stoffhandtücher oder Heissluft).

Aufgrund der häufigen Berührung der Armaturen bergen Sanitäranlagen ein Ansteckungsrisiko. **Daher empfehlen wir Besuchern die rituelle Waschung zu Hause oder andernorts vorzunehmen.**

Durchlüften der Gebetsräume



Die Gebetsräume müssen vor und nach jedem Gebet gut durchlüftet werden. Während der Gebete sollte darauf geachtet werden, dass kein Durchzug durch Klimaanlage oder geöffnete Fenster entsteht.

Einsammeln und Verschiessen von Gegenständen



Ritualgegenstände wie Bücher (inkl. Korane und Rahle), Flyer, Gebetsketten, Kopfbedeckungen, Gebetskleidung und auch weitere Gegenstände wie bspw. Schuhlöffel oder Bücherregale müssen unzugänglich gemacht werden. Spenden dürfen nur in aufgestellten Spendenboxen gesammelt werden (Spendenkörbchen und ähnliches, die umhergereicht werden sind verboten).

Kinder und besonders gefährdete Personen



Gemäss den Weisungen des Bundes empfehlen wir besonders gefährdeten Personen, sich an die Schutzmassnahmen des Bundes zu halten und der unter 12 Jahren, aus Ordnungs- und Platzgründen nicht zum Freitagsgebet mitgebracht werden. Die Besucher sollen jeweils nach dem Gebet durch den Imam darauf aufmerksam gemacht werden.

Personen mit Krankheitssymptomen



Personen mit Krankheitssymptomen und ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten, sind aufzufordern, nicht zur Moschee zu kommen. Auch dann nicht, wenn durch einen klinischen Test nachgewiesen wurde, dass es sich bei der Erkrankung nicht um Covid-19 handelt. Besucher müssen auf Symptome kontrolliert und kranke Personen umgehend weggewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden die BAG Verhaltensregeln der Selbstisolation zu befolgen.

Schutzmaske



Die Maskenpflicht besteht, wenn der 2 Meter Abstand nicht während des gesamten Moscheeaufenthalts gewährleistet werden kann (beim Ein- und Ausgang, während und nach dem Gebet, in den Wachräumen). Moscheebesucher müssen im Vorfeld darüber unterrichtet werden, ob in der Moschee zum eigenen und zum Schutz anderer eine Maskenpflicht besteht. Sie sollen in diesem Fall die Schutzmaske selber besorgen und dürfen nicht ohne aufgesetzte Schutzmaske an den Gemeinschaftsgebeten teilnehmen.

Gebetsteppichpflicht



Weiter müssen die Besucher im Vorfeld und spätestens bei der Anmeldung darüber unterrichtet werden, dass jeder einen eigenen gereinigten Gebetsteppich mitbringen muss. Ohne eigene Gebetsteppiche ist die Verrichtung des Gebetes in der Moschee nicht erlaubt. Der persönliche Gebetsteppich darf nur an einem markierten Platz im Gebetsraum abgelegt werden.

Treffen Moscheen andere Vorkehrungen, um eine einmalige Nutzung von hygienischen persönlichen Gebetsunterlagen zu gewährleisten, entfällt diese Pflicht. Die alleinige Desinfektion der Moschee Gebetsfläche vor Gemeinschaftsgebeten genügt nicht.

Totengebete



Das Totengebet kann unter der Einhaltung der aktuellen Bestimmungen der Behörden betreffend Teilnehmerkreis und -beschränkungen für Anlässe durchgeführt werden.

Zusätzliche traditionelle Rituale



Versammlungen und zusätzliche traditionelle Rituale in Moscheen, wie bspw. gemeinschaftliche Zikr oder Nasheeds, sind unter Einhaltung der Distanz- und Hygienemassnahmen erlaubt.

Sonstige Veranstaltungen in den Moscheen



Private oder öffentliche Feierlichkeiten wie religiöse Vermählungen oder Trauerbekundungsveranstaltungen in grossen Gruppen bis 300 Personen sind unter Einhaltung der Distanz- und Hygienemassnahmen gestattet.

In diesem Fall wird empfohlen eine Anwesenheitsliste der Gäste zu führen.

Kommunikation



Über sämtliche Massnahmen müssen Mitglieder der Moscheen informiert werden. Sie müssen bereits im Vorfeld wissen, welche Regelungen für den Moscheebesuch gelten und wie man sich dafür vorbereiten muss.

In den Moscheen werden an gut sichtbaren Stellen im Zutritts- und Innenbereich Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie den Schutzmassnahmen für Gottesdienste angebracht. Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren. Es wird empfohlen, dass Präsidenten und Imame über die Neuerung im Schutzkonzept regelmässig informieren.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten



Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen des Bundes und der Kantone sind stets zu befolgen. Die Moscheeverantwortlichen sind daher verpflichtet sich darüber laufend zu informieren.

Die **Präsidenten und Imame der Moscheen** sind für die Vorbereitung (inkl. materiellen Voraussetzungen und bspw. Schulung und Schutz des Personals, der Helfer und des Imams) und Umsetzung sämtlicher Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie gewährleisten insbesondere vor, während und nach den Gottesdiensten die Einhaltung aller Massnahmen. Es muss für jeden Gottesdienst eine verantwortliche Person für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln bezeichnet werden.

Können diese oder Teile davon nicht umgesetzt werden, dürfen keine Gottesdienste stattfinden. Den Moscheeverantwortlichen steht es frei die Richtlinien zu verschärfen.

Angesichts der **Entwicklung** der Umsetzung dieses Schutzplans innerhalb der Moscheen, der Entwicklung der COVID19-Pandemie und der Bundesverordnungen wird die FIDS neue Richtlinien kommunizieren.